

4 ANFRAGEN, VORSCHLÄGE UND BESCHWERDEN DER SCHÜLER

GESETZLICHE GRUNDLAGEN : MSG Art. 34, 76, 80 ; GAR Art. 44, 49, 55, 57, 92

PRINZIPIEN: Die Lehrkräfte erfüllen ihren Berufsauftrag nach bestem Wissen und Gewissen. Sie stellen sich in den Dienst des Kollegiums und verdienen deshalb das Vertrauen und die Wertschätzung der Schulleitung.

Unter Berücksichtigung des Instanzenwegs haben Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, Anfragen oder Gesuche zu formulieren, bei den Lehrkräften oder der Schuldirektion Erkundigungen einzuziehen.

VERFAHREN:

4.1. ANFRAGE

Eine Anfrage (oder ein Gesuch), die eine Lehrkraft betrifft, wird in erster Linie an die betroffene Person gerichtet.

Wenn sich die Schülerinnen und Schüler zuerst an ihren Klassenlehrer oder an ihren Vorsteher wenden, so werden sie angewiesen, das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen. Die betroffene Lehrperson gibt die gewünschte Auskunft oder schlägt andere Massnahmen vor, um dem Gesuch Folge zu leisten.

4.2. ANFRAGE, DIE SICH AN DIE DIREKTION RICHTET

Wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die gewünschte Auskunft erhalten oder wenn es besondere Umstände erfordern, wenden sie sich an die Schulleitung. Sie stellen das Problem aus ihrer Sicht dar und erklären den Grund ihrer Anfrage (wenn möglich schriftlich). Um eine Antwort auf das Problem zu finden, zieht der Vorsteher auch bei der betroffenen Lehrkraft Erkundigungen ein. Ein Gespräch zwischen allen Betroffenen empfiehlt sich in jedem Fall.

4.3. ANFRAGE AN DEN REKTOR

Wenn das nicht genügt und sich keine Lösung ergibt, dann können sich Schülerinnen, Schüler und Eltern an den Rektor wenden (wenn möglich schriftlich) und geben der Lehrperson eine Kopie des Schreibens ab. Nach Befragung aller Beteiligten rekonstruiert der Rektor die Fakten und fällt eine Entscheidung.

4.4. EINSPRACHE UND BESCHWERDE

Das Verfahren für Einsprachen und Beschwerden regeln Artikel 80 des MSG und Artikel 92 des GAR.